

L-Bank - 76113 Karlsruhe

Kreis-Nr./Kunden-Nr.:

Vorgangsnummer:

Bei Schriftwechsel und Rückfragen bitte stets angeben!

Ansprechpartner: Frau Dietrich

Telefon:

Fax: 0721

E-Mail: finanzhilfen-corona@l-bank.de

Datum: 07.04.2020

Zuwendung aus Mitteln des Landes Baden-Württemberg im Rahmen der Richtlinie für die Unterstützung der von der Corona-Virus-Pandemie geschädigten Soloselbstständigen, Unternehmen und Angehörigen der Freien Berufe („Soforthilfe Corona“)

Ihr Antrag Nr. VG-XXXXXXXXXXXX

Sehr geehrte Damen und Herren,

an Sie geht folgender

Z u e n d u n g s b e s c h e i d

I. Bewilligung

Grundlage der Bewilligung sind die Richtlinien für die Unterstützung der von der Corona-Pandemie geschädigten Soloselbstständigen, Unternehmen und Angehörigen der Freien Berufe („Soforthilfe Corona“) des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau Baden-Württemberg in der jeweils gültigen Fassung.

Es wird Ihnen im Wege der Festbetragsfinanzierung als Projektförderung zur

**Überwindung der durch die Corona-Pandemie entstandenen
existenzbedrohlichen Wirtschaftslage bzw. der Liquiditätsengpässe oder Umsatzeinbrüche**

auf der Grundlage Ihres Antrags vom XXXXXXX ein einmaliger Zuschuss in Höhe von

**30.000,00 EUR
(in Worten: dreißigtausend Euro)**

bewilligt.

Die Mittel stammen aus dem baden-württembergischen Staatshaushalt, den der Landtag von Baden-Württemberg beschlossen hat.

Die Landeskreditbank Baden-Württemberg – Förderbank – (L-Bank) ist vom Land mit der Abwicklung des Förderverfahrens beauftragt. Die Zuwendung wird auf Grundlage der §§ 1, 18, 19 des Gesetzes zur Mittelstandsförderung Baden-Württemberg vom 19.12.2000 (MFG BW) und nach Maßgabe der §§ 23, 44 der Landeshaushaltsordnung (LHO), der dazu erlassenen Allgemeinen Verwaltungsvorschriften (VV-LHO) sowie der einschlägigen Vorschriften des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes Baden-Württemberg (LVwVfG BW), jeweils in der gültigen Fassung bewilligt. Die Durchführung der Maßnahme wird nach § 4 III MFG BW in der jeweilig aktuellen Fassung der oben genannten Richtlinie geregelt.

Bei der Zuwendung handelt es sich um eine De-minimis-Beihilfe im Sinne der Verordnung (EU) 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen, veröffentlicht im Amtsblatt der EU L 352/1-8 vom 24.12.2013.

Nach Abzug Ihrer angegebenen Vorförderung verbleibt eine Fördermöglichkeit von 200.000,00 EUR. Die mit diesem Bescheid bewilligte Zuwendung in Höhe von 30.000,00 EUR hat einen Beihilfewert in Höhe von 30.000,00 EUR.

II. Zweckbindung und Bewilligungszeitraum

1. Der Zuschuss wird zur Überwindung der existenzbedrohlichen Wirtschaftslage bzw. der Liquiditätsengpässe oder Umsatzeinbrüche gewährt, die durch die Corona-Pandemie entstanden sind.
2. Der Förderzeitraum beträgt drei Monate. Der Zuschuss muss innerhalb von längstens drei Monaten nach Zustellung dieses Bescheides für den in Ziffer 1. genannten Zweck verwendet werden.

III. Nebenbestimmungen

1. Kumulierung

Mögliche Entschädigungsleistungen nach dem Infektionsschutzgesetz sowie zustehende Versicherungsleistungen aus Absicherung von Betriebsunterbrechungen oder Betriebsausfall sowie Kurzarbeitergeld für GmbH-Gesellschafter-Geschäftsführer sind bei der Berechnung der existenzbedrohlichen Wirtschaftslage zu berücksichtigen.

Eine Kumulierung mit sonstigen staatlichen (insbesondere des Bundes) oder europäischen Hilfen zum Ausgleich der unmittelbar infolge der Corona-Pandemie eingetretenen Liquiditätsengpässe oder Umsatzeinbrüche, auch aus weiteren Soforthilfekulissen, ist im Rahmen der beihilferechtlichen Vorgaben insoweit möglich, als ein Liquiditätsengpass oder Umsatzeinbruch im Sinne der zugrundeliegenden Richtlinie trotz der sonstigen Hilfen weiterhin oder wieder besteht.

2. Hinweis auf die Bestimmungen des Subventionengesetzes und des Strafgesetzbuches

Unrichtige oder unvollständige Angaben zu subventionserheblichen Tatsachen können nach § 264 Strafgesetzbuch (StGB) (Subventionsbetrug) strafbar sein, sofern die Angaben für den Antragsteller oder einen anderen vorteilhaft sind. Gleiches gilt, wenn die Bewilligungsbehörde über subventionserhebliche Tatsachen in Unkenntnis gelassen worden ist.

Subventionserheblich sind

- Angaben zum Unternehmen (Sitz, Größe)
- Angaben zu dem unmittelbar infolge der Corona-Pandemie eingetretenen Liquiditätsengpass oder Umsatzeinbruch
- Mitteilungspflichten nach Ziffer 5. dieses Bescheides
- Angaben zu möglicherweise erhaltenen oder beantragten vergleichbaren staatlichen Hilfen

- Grundlagen der De-minimis-Verordnung

Scheingeschäfte und Scheinhandlungen sind zuwendungsrechtlich unerheblich. Jede Abweichung von den vorstehenden Angaben ist der Bewilligungsstelle (L-Bank) und dem Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau Baden-Württemberg unverzüglich mitzuteilen.

Rechtsgrundlagen: § 264 Strafgesetzbuch und §§ 3 und 4 Subventionsgesetz vom 29. Juli 1976 (BGBl. I S. 2037) in Verbindung mit § 1 des Gesetzes über die Vergabe von Subventionen nach Landesrecht vom 1. März 1977 (GBl. S. 42).

Ebenso sind falsche Versicherungen an Eides Statt strafbar nach § 156 StGB.

3. Verwendungsnachweis

Die bei der Antragsstellung abgegebene eidesstattliche Versicherung, dass die mit oben genanntem Antrag beantragte und mit diesem Bescheid bewilligte Soforthilfe ausschließlich für den Ausgleich der existenzbedrohlichen Wirtschaftslage bzw. der Liquiditätsengpässe oder Umsatzeinbrüche des im Antrag und Bewilligungsbescheid genannten Unternehmens verwendet wird, gilt zugleich als Verwendungsnachweis.

4. Mitwirkungspflicht und Offenlegungspflicht

Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, im Bedarfsfall der Gutachterstelle (Kammern) und der L-Bank die zur Aufklärung des Sachverhalts und zur Bearbeitung des Antrags erforderlichen Unterlagen und Informationen zur Verfügung zu stellen.

Die L-Bank behält sich eine Überprüfung der Angaben im Antragsformular und der wirtschaftlichen Verhältnisse vor.

5. Mitteilungspflichten

Nachträgliche Änderungen, die auf die Bewilligung oder die Höhe der Förderung Einfluss haben könnten, hat der Antragsteller respektive der Zuwendungsempfänger der L-Bank unverzüglich mitzuteilen.

6. Widerrufsvorbehalt

Die L-Bank behält sich den ganzen oder teilweisen Widerruf der Bewilligung für den Fall vor, dass den Mitteilungspflichten nach Ziffer 5. nicht unverzüglich nachgekommen wird.

Unrechtmäßig geleistete Zuwendungen sind vom Zuwendungsempfänger nach Erhalt eines Rückforderungsbescheides in der darin genannten Frist zurückzuzahlen. Die Vorschriften der Landeshaushaltsordnung finden Anwendung, soweit nicht Vorschriften der Europäischen Union oder der Bewilligungsbescheid etwas Anderes bestimmen.

7. Auskunftspflichten und Prüfung

Der Rechnungshof ist berechtigt, bei den Zuwendungsempfängern Prüfungen gemäß § 91 der Landeshaushaltsordnung für Baden-Württemberg (LHO) durchzuführen. Dem Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau Baden-Württemberg sowie der L-Bank sind auf Verlangen erforderliche Auskünfte zu erteilen, Einsicht in Bücher und Unterlagen sowie Prüfungen zu gestatten. Ebenso hat die Europäische Kommission das Recht, Zuwendungen auf Grundlage dieser Richtlinie zu überprüfen und die Vorlage aller dafür notwendigen Unterlagen zu verlangen. Daher müssen alle für die Förderung relevanten Unterlagen 10 Jahre lang ab der Gewährung dieser Zuwendung aufbewahrt werden.

8. Auszahlung

Die Auszahlung erfolgt unmittelbar auf das im Antrag angegebene Konto. Ein gesonderter Mittelabruf durch den Zuwendungsnehmer ist nicht erforderlich.

9. Weitere Nebenbestimmungen

Die allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung gemäß der Anlage 2 zu § 44 LHO sind nicht Bestandteil des Zuwendungsbescheids. Es gelten allein die Bestimmungen der oben genannten Richtlinie.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe bei der Landeskreditbank Baden-Württemberg - Förderbank (**Sitz:** Schlossplatz 10, 76131 Karlsruhe / **Postanschrift:** 76113 Karlsruhe) Widerspruch eingelegt werden.

Mit freundlichen Grüßen

Ihre L-Bank

Gez. M. Dietrich